



## **REGIERUNGSRAT**

10. August 2022

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**22.219**

---

Steuerstrategie 2022–2030; Leitsätze

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Planungsbericht "Steuerstrategie 2022–2030; Leitsätze" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **1. Ausgangslage und Ziel des Planungsberichts**

Auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Analyse von BAK Economics AG hat der Regierungsrat im Frühling 2021 erste Eckwerte für eine Steuerstrategie festgelegt und an einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Gemäss der Vision "Steuern Aargau, weil es sich lohnt" will der Regierungsrat klare Rahmenbedingungen für den Wohn- und Wirtschaftsstandort schaffen. Die strategischen Ziele des Regierungsrats sind bei den natürlichen Personen gute Konditionen für den Mittelstand, interkantonal vergleichbare Bedingungen bei tiefen Einkommen und die Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit für einkommensstarke und vermögende Personen. Bei den juristischen Personen sollen im Kanton Aargau wettbewerbsfähige steuerliche Bedingungen für die Unternehmen und ihre Entwicklung geschaffen werden.

Es ist das erste Mal, dass im Aargau mit dem vorliegenden Planungsbericht eine langfristige Steuerstrategie erarbeitet wurde, welche für mehrere Jahre eine gesamtheitliche Entwicklung aufzeigt, mit der das Ressourcenpotenzial<sup>1</sup> verbessert werden kann. Um in Zukunft eine markante Wirkung zu erzielen, braucht es nebst den steuerlichen Massnahmen allerdings diverse zusätzliche flankierende Massnahmen. Diese sind für eine nachhaltige Stärkung des Ressourcenpotenzials unabdingbar. Neben der Steuerstrategie werden deshalb mit dem Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" weitere Stossrichtungen aus dem Entwicklungsleitbild mit einem übergeordneten, interdepartementalen Ansatz angegangen.

Der Planungsbericht ist ein strategisches Planungsinstrument und enthält neue oder wesentliche Veränderungen von kantonalen Aufgaben (§ 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen). Planungsberichte werden vom Regierungsrat nach Bedarf erstellt und dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Die Beschlüsse des Grossen Rats wirken als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Der Planungsbericht legt somit die strategischen Ausrichtungen fest, soweit diese in der Kompetenz des Grossen Rats liegen.

Die Steuerstrategie ist für die weitere Entwicklung des Kantons und der Gemeinden ein zentrales Instrument. Hinsichtlich Priorität und Stossrichtung der Steuerstrategie soll deshalb eine vertiefte Debatte im Grossen Rat stattfinden, bevor seitens Regierungsrat konkrete Umsetzungsvorhaben beziehungsweise Gesetzesänderungsvorlagen erarbeitet werden. Im Sinne eines Beratungsleitfadens für den Grossen Rat wurden im vorliegenden Planungsbericht Leitsätze definiert, welche die regierungsrätlichen Stossrichtungen in den verschiedenen Handlungsfeldern aufzeigen und vom Grossen Rat beschlossen werden sollen.

## **2. Handlungsbedarf**

Der Kanton Aargau verfügt trotz vorzeigbarer Stärken wie zum Beispiel überdurchschnittlich hohes Erwerbspotenzial, vorteilhafter Branchenmix mit starkem industriellem Kern, kostengünstiges Umfeld für Unternehmen und für Erwerbstätige (Grundstücks- und Immobilienpreise) sowie gute Verkehrsinfrastruktur nur über ein unterdurchschnittliches Wachstum des Ressourcenpotenzials. Dies zeigte ein Hintergrundbericht von BAK Economics vom 12. Juni 2020. Die wichtigsten Ergeb-

---

<sup>1</sup> Das Ressourcenpotenzial umfasst das steuerbare Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die steuerbaren Gewinne der juristischen Personen.

nisse und der daraus abgeleitete Handlungsbedarf werden im Planungsbericht dargelegt. Ohne Gegenmassnahmen besteht die Gefahr, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren noch verstärken könnte. Die steuerlichen Massnahmen sollen nun zusammen mit den übrigen Teilprojekten des Projekts "Aargau 2030 – Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts" diesen Trend nicht nur stoppen, sondern Impulse geben für eine Verbesserung der Position im interkantonalen Vergleich.

### **3. Umsetzung**

Mit dem vorliegenden Planungsbericht erfolgt eine Auslegeordnung möglicher, zu diskutierender Massnahmen im Steuerbereich zur Stärkung des Ressourcenpotenzials und somit eine bessere Positionierung des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich. Anhand von den definierten vier Handlungsfeldern wurden in den Kapiteln 5–8 die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Essenz pro Massnahme wurde jeweils in einem Leitsatz festgehalten.

Im Planungsbericht wurden vom Regierungsrat die folgenden 20 Leitsätze hergeleitet, welche dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden:

#### **Leitsatz 1: Ertragsneutrale Umsetzung**

Die Steuerstrategie muss – im Einklang mit den finanzpolitischen Zielen – finanzierbar sein und darf den Finanzhaushalt nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Deshalb soll die Steuerstrategie grundsätzlich ertragsneutral umgesetzt werden, indem sich Steuermindererträge in den einen Bereichen durch Steuermeerträge in anderen Bereichen ausgleichen. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung einzunehmen.

#### **HANDLUNGSFELD JURISTISCHE PERSONEN**

##### **Leitsatz 2: Fair Share Juristische Personen**

FAIR SHARE: Für alle juristischen Personen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld und gleichzeitig erhält der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen.

##### **Leitsatz 3: Gewinnsteuertarif**

Mit der Steuergesetzrevision 2022 wird der Gewinnsteuertarif von 18,6 % etappenweise auf 15,1 % gesenkt. Vorläufig sind keine weiteren Senkungen vorgesehen. Nach Vollzug der etappierten Senkung findet eine Neubeurteilung statt.

##### **Leitsatz 4: Steuererleichterungen**

Der Kanton Aargau bietet attraktive Steuererleichterungen für Unternehmen, welche langfristig investieren und hochwertige Arbeitsplätze im Kanton schaffen.

##### **Leitsatz 5: CFC-Rules**

Sofern Unternehmen einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, gelangt eine Aargauische Ergänzungssteuer zur Anwendung, welche die ausländischen Hinzurechnungssteuern effektiv reduziert oder vollständig aufhebt.

##### **Leitsatz 6: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen**

Der Gewinnsteuersatz der Vereine und Stiftungen wird gesenkt und an den Steuersatz der übrigen juristischen Personen angepasst.

## **HANDLUNGSFELD NATÜRLICHE PERSONEN**

### **Leitsatz 7: Competitive 4All Natürliche Personen**

COMPETITIVE 4ALL: Für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen und orientiert sich dabei an den Top10.

### **Leitsatz 8: Reduktion der obersten Tarifstufe**

Die obersten Tarifstufen werden soweit reduziert, dass die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen im interkantonalen Vergleich erreichen. Die Einkommen sollen stets einem Steuertarif gemäss Leitsatz 7 unterliegen, der im Vergleich zu den anderen Kantonen eine gute Positionierung sicherstellt.

### **Leitsatz 9: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif**

Für eine einfache Besteuerung sowie zur Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen wird der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert.

### **Leitsatz 10: Massnahme Vermögenssteuer**

Die Vermögenssteuertarife werden so reduziert, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern.

### **Leitsatz 11: Verzicht auf Einführung Mindeststeuer / Kopfsteuer**

Es werden keine Mindest- oder Kopfsteuern eingeführt.

### **Leitsatz 12: Drittbetreuungskosten**

Der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verstärkt Rechnung getragen und der Abzug für die Drittbetreuungskosten erhöht.

### **Leitsatz 13: Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**

Um das lebenslange Lernen zu fördern, wird der Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten erhöht.

## **HANDLUNGSFELD GEGENFINANZIERUNG**

### **Leitsatz 14: Kompensation Mehreinnahmen infolge Steuergesetzrevision Schätzungswesen**

Mit der separaten Vorlage "Steuergesetzrevision Schätzungswesen" muss die rechtskonforme Eigenmietwert- und Vermögensbesteuerung wiederhergestellt werden. Diese damit verbundenen finanziellen Mehreinnahmen sollen mittels Tarifsenkung bei der Vermögenssteuer zurückgegeben werden.

### **Leitsatz 15: Status Quo Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer**

Auf die Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer wird verzichtet.

### **Leitsatz 16: Status Quo Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Auf die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen wird verzichtet. Alle Tarife werden beibehalten.

### **Leitsatz 17: Liegenschaftsbesteuerung**

Es werden keine neuen Liegenschaftssteuern eingeführt. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird eine interkantonal vergleichbare Besteuerung angestrebt.

## HANDLUNGSFELD FLANKIERENDE MASSNAHMEN

### **Leitsatz 18: Vereinheitlichung Steuerbezug natürliche Personen**

Mittelfristig soll der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen. Ein entsprechendes Projekt soll zusammen mit den Gemeinden gestartet werden.

### **Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Die Gemeinden werden von der Erstellung der Steuerinventare und der Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung entlastet. Der Kanton stellt eine effiziente Fallerledigung sicher.

### **Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission**

Die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene besteht aus Fachpersonen, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs. Auf eine Wahl der Steuerkommission wird in Zukunft verzichtet.

Zum Leitsatz 8 werden im Planungsbericht zwei mögliche Lösungsansätze aufgeführt. In der ersten Variante wird die oberste Tarifstufe auf 9,5 % gesenkt und so eine Entlastung bei den oberen Einkommen herbeigeführt. In der zweiten Variante wird der Tarif lediglich auf 9,75 % gesenkt, dafür werden die Tarifstufen davor ebenfalls gemildert. Bei beiden Varianten ist mit vergleichbaren Mindereinnahmen zu rechnen.

Zum Leitsatz 9 werden ebenfalls zwei mögliche Lösungsansätze aufgeführt. Bei der ersten Variante (Integration 1) führt die Integration des Kleinverdienerabzugs beim Tarif A zu einer Annäherung an die Nachbarkantone und somit zu einer moderaten Erhöhung der Steuerbelastung. Aufgrund des Vollsplittings wird der Tarif B entlastet. Dies führt zu Mindereinnahmen von 14 Millionen Franken für den Kanton. Bei der Variante 2 (Integration 2) wird eine neutrale Integration beim Tarif A angestrebt. Das heisst, es erfolgt im Durchschnitt keine Mehrbelastung gegenüber heute. Aufgrund des Vollsplittings führt diese Variante beim Tarif B zu einer noch stärkeren Entlastung. Aus diesem Grund würde diese Variante (Integration 2) beim Kanton zu Mindereinnahmen von 20 Millionen Franken führen, im Vergleich zu 14 Millionen bei Variante 1.

Mit der Reduktion der oberen Tarifstufe ist die Problematik, dass Verheiratete mit Kindern insbesondere im Mittelstand im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert sind, nicht gelöst. Dieses Problem kann mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif gelöst werden (vgl. Leitsatz 9). Damit wird auch die Heiratsstrafe in diesem Bereich abgeschafft.

Die vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze dienen als Grundlage, um im Anschluss grundsätzlich mehrheitsfähige Steuergesetzrevisionen in Angriff nehmen zu können. Diese möglichen Steuergesetzrevisionen sind nicht Teil der Steuerstrategie und werden gegebenenfalls erst in einem späteren Schritt initiiert.

## **4. Rechtsgrundlagen**

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) regelt die Grundsätze sowie die Zuständigkeiten im Steuerrecht. Die Kantone sind nach Art. 3 BV frei in der Wahl ihrer Steuern, sofern die Bundesverfassung die Erhebung bestimmter Steuern nicht ausschliesst oder dem Bund vorbehält. Als Beispiel für Steuern, die dem Bund vorbehalten sind, können die Mehrwertsteuer oder die Verrechnungssteuer genannt werden (Art. 134 BV).

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Sofern

das StHG keine Regelung enthält, ist der kantonale Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern frei. Auf kantonaler Ebene können der *Steuertarif*, der *Steuerfuss* sowie die *Abzüge* geregelt werden.

Das Steuergesetz (StG) regelt auf kantonaler Ebene neben den Steuerarten auch deren Ausgestaltung. Der Grosse Rat kann dieses Gesetz ändern oder ergänzen, sofern dies im Einklang zum StHG geschieht.

In Kapitel 11.5 des Planungsberichts ist aufgeführt, welche Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der jeweiligen Leitsätze angepasst werden müssten.

## 5. Auswirkungen

Die Auswirkungen der einzelnen Massnahmen und Strategien sind im Planungsbericht aufgeführt.

## 6. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem vorliegenden Planungsbericht wurde das Anliegen des (GR.17.168) Postulats der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg), CVP, GLP, und Grünen vom 27. Juni 2017 betreffend Steuerpolitik im Kanton Aargau (14. November 2017) aufgenommen. Dieser parlamentarische Vorstoss wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

## 7. Weiteres Vorgehen

Was	Wer	Wann
Beratung Botschaft / Planungsbericht	Grossrätliche Kommission	Im September/Oktober 2022
Beratung Botschaft / Planungsbericht	Grosser Rat	Dezember 2022

## Antrag

1.

Der Planungsbericht "Steuerstrategie" gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) mit seinen 20 Leitsätzen gemäss Kapitel 9 wird genehmigt.

2.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Arbeiten für die Umsetzung des im Planungsbericht beschriebenen Vorgehens einzuleiten.

3.

Es wird folgender parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (GR.17.168) Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg), CVP, GLP, und Grünen vom 27. Juni 2017 betreffend Steuerpolitik im Kanton Aargau (14. November 2017)

## Regierungsrat Aargau

Beilage

- Planungsbericht "Steuerstrategie 2022–2030; Leitsätze"